



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil erlässt, gestützt auf das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 sowie auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen ab Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Aufgaben

Für die kommunalen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst, die Erfassung der beitretenden Kinder und deren Zahnarztwahl usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Aufgaben der Schulleitungen

Die Schulleitungen der Primarschule und des Kindergartens und der Sekundarschule informieren die Eltern der in die entsprechende Schulstufe neueintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin, eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl sowie den Austritt.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

§ 7 Subventionsbeiträge

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigzte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigzte Eltern betragen zwischen 5% und 95% der Behandlungskosten.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

§ 8 Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Sozialbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Oberwil vom 14. Dezember 2000 aufgehoben.

² Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

³ Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.*

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 beschlossen.

4104 Oberwil, 11. Dezember 2003

GEMEINDERAT OBERWIL	
Der Präsident:	Der Verwalter:
R. Mohler	Hp. Gärtner

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr.509 vom 13. Januar 2004 genehmigt.

* Vom Gemeinderat am 19. Januar 2004 rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.